



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Hinweise

der Clearingstelle Mittelstand

zu den Eckpunkten „Überbrückungshilfe für kleinere und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“

für das Ministerium der Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, 01.07.2020



Umsetzung der Corona-Überbrückungshilfe in NRW

Hinweise für eine effektive Umsetzung und Ausgestaltung der Überbrückungshilfe in NRW – Anmerkungen aus dem Kreis der Beteiligten der Clearingstelle Mittelstand:

Grundsätzliches:

IHK NRW betont, dass viele Unternehmen auf zusätzliche Maßnahmen zur Überbrückung angewiesen sind, um das Überleben zu ermöglichen. Ohne die zweite Runde der Überbrückungshilfen mit weiteren direkten Zuschüssen werden in den Branchen rund um Veranstaltungen, Messen und Clubs, im Gastgewerbe, in der Kultur- und Kreativwirtschaft und im Reisesegewerbe viele Unternehmen nicht überleben können. In vielen Unternehmen bleibt die Situation in den nächsten Monaten kritisch. Die neuen Überbrückungshilfen sind so auszugestalten, dass sie schnell bei den Unternehmen ankommen und ihnen die Chance geben, die nächsten Monate zu überstehen und gleichzeitig Spielraum bleibt, damit die Unternehmen dann auch wieder Anfahren können.

Anmerkungen zu Einzelaspekten:

1. Begünstigtenkreis

Aus Sicht des DGB NRW sind die jetzt beschlossenen Maßnahmen und deren Ausweitung, u.a. für Sozialunternehmen wie Schullandheime zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in NRW positiv zu bewerten.

Der DGB NRW konstatiert, dass das neue Programm der Corona Überbrückungshilfen eine Lücke bei den bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen schließt. Zwar arbeite ein Großteil der abhängig Beschäftigten in Deutschland in größeren Betrieben, dennoch ist fast ein Viertel der Beschäftigten in Kleinstbetrieben angestellt, die Mehrheit davon in Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten. Kleinstbetriebe beschäftigen nach Berechnungen des IAB zudem etwas mehr als die Hälfte aller Mini-Jobber in Deutschland. Diese sind von der Corona Krise besonders betroffen, da für Mini-Jobber kein Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Das Risiko einer Entlassung falle für diesen Personenkreis daher höher aus als für andere Beschäftigtengruppen. Damit wären insbesondere auch Frauen verstärkt betroffen, die häufiger Minijobs ausüben und in Kleinstbetrieben überrepräsentiert sind.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen, dass im Anschluss an die „Soforthilfe“ von Bund und Ländern nun eine „Überbrückungshilfe“ für besonders stark betroffene Unternehmen angeboten wird. Das Handwerk ist insbesondere dankbar dafür, dass inzwischen klargestellt wurde, dass auch Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft ausdrücklich in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen wurden. Um die Bildungseinrichtungen des Handwerks durch die „Überbrückungshilfe“ zu stabilisieren, wäre es allerdings erforderlich, die Antragsvoraussetzungen hinsichtlich der Höhe und des Zeitraums der nachzuweisenden Umsatzrückgänge zu erleichtern.

1.1. Unternehmensgröße

IHK NRW bewertet die starre Beschränkung des Begünstigtenkreises auf eine Unternehmensgröße von 249 Beschäftigten (sofern die Bilanzsumme größer als 43 Mio. Euro oder mehr als 50 Mio. Umsatzerlöse) angesichts der heterogenen Branchen als nicht zielführend. Viele Unternehmen in den besonders betroffenen Branchen haben oft viele Mitarbeiter in Teilzeit und Saisonbeschäftigte. Entsprechend variiert die Unternehmensgröße stark und die Berechnung der Beschäftigtenanzahl ist entsprechend komplex. Zudem führen derartige Grenzen immer zur Ungleichbehandlung einzelner Unternehmen. Eine feste Beschäftigtengrenze ist, so IHK NRW weiter, daher nicht zielführend. Statt einer starren Grenze sollte eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt werden.

1.2. GründerInnen

IHK NRW moniert, dass Gründerinnen und Gründer, die nach dem 31.10.2019 gegründet haben, von einer Förderung ausgeschlossen sind. Nach derzeitigem Stand ist es unklar, wie GründerInnen mit einer Gründung nach dem Datum ihren Bedarf nachweisen können, da sie die benötigten Basismonate November und Dezember 2019 nicht als Vergleich heranziehen können. In Analogie zu der Soforthilfe sollte geprüft werden, ob eine Einbeziehung ermöglicht werden kann.

Der VFB NW führt aus, dass primär auffalle, dass - wie schon bei der Soforthilfe im März - neu gegründete Unternehmen von der Unterstützung ausgeschlossen sind. Dieses Thema wurde bereits bei der Corona-Soforthilfe von Seiten des VFB intensiv in den Ministerien und bei den Sonderwirtschaftsgipfeln des MWIDE platziert. Dass es gelte, Betrugsfälle durch Neugründungen zu vermeiden, sei legitim. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass Neugründungen im Bereich der Freien Berufe zum Teil einen ganz anderen Charakter aufweisen als „Standard-Gründungen“. Praxis-, Apotheken-, Büro- und Kanzleigründungen haben langfristigen Charakter und Startinvestitionen in Höhe von z.T. mehreren Hunderttausend Euro. Für diese jungen Menschen keine Überbrückungshilfe zu ermöglichen, bringt diese an den existenziellen Abgrund. Der VFB NW bittet daher ausdrücklich, aus den Anpassungen der Soforthilfe zu lernen und an dieser Stelle direkt anzusetzen.

2. Förderbedingungen

2.1. Umsatzrückgang

IHK NRW sieht kritisch, dass sich als Einstieg in die Förderung der Umsatzrückgang auf die Monate April und Mai 2020 beziehen muss. Sofern dieser nicht mindestens 60 Prozent beträgt, entfällt eine Förderung dieser Unternehmen, auch wenn die Umsatzkriterien in den nächsten Monaten erfüllt werden. In einigen Branchen sind erst über die Betroffenheit ihrer Wertschöpfungskette im weiteren Verlauf der Krise die Umsätze



im Juni eingebrochen. Dies sollte aus Sicht von IHK NRW beim Bezugszeitraum berücksichtigt werden können. Als starke Einschränkung könnte sich zudem erweisen, dass lediglich Unternehmen mit Umsatzeinbrüchen zwischen 40 % und 50 % und höher gefördert werden sollen. Auch „margengetriebene“ Unternehmen können bei Umsatzeinbrüchen von 25 % bis 30 % sehr stark belastet sein. Hier wäre für IHK NRW eine flexiblere Förderfähigkeit wünschenswert.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen machen deutlich, dass durch die engen Antragsvoraussetzungen, die sich lediglich auf die Monate April und Mai beziehen und einen Umsatzrückgang von 60 Prozent erfordern, sich das Instrument vorrangig an Unternehmen aus Branchen richtet, die in besonderem Maße betroffen sind. Im Handwerk wird es nur wenige Betriebe geben, die diese Voraussetzungen erfüllen, da seit Ende April – abhängig von landesspezifischen Regelungen - alle Betriebe ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen konnten und nur wenige Einschränkungen verblieben sind. In der geplanten Form wird die Überbrückungshilfe also im Handwerk keine bedeutsame Rolle für die Stabilisierung der Betriebe spielen. Auch eine möglichst effektive und reibungslose Umsetzung wird daran nichts ändern. Viele Betriebe, die im April und Mai von Umsatzrückgängen betroffen waren, haben die „Soforthilfe“ in Anspruch genommen. Nach den dazu nun angekündigten Regelungen werden viele Betriebe bis zum 31.12.2020 einen nennenswerten Anteil dieser Soforthilfe wieder zurückzahlen müssen, sofern entsprechende Verwendungsweise für betriebliche Ausgaben nicht vorgelegt werden können.

2.2. *Katalog der förderfähigen Kosten*

Wie bei den Soforthilfen sollte, so IHK NRW, der Katalog der förderfähigen Kosten - also der Fixkosten - differenziert erläutert werden, z. B. sollte definiert werden, inwieweit die jährlichen/monatlichen und nicht nur die coronabedingten Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angesetzt werden können (Punkt 10). Denn auch die monatlichen Steuerberatungskosten seien fix.

Weiter führt IHK NRW aus, dass die zehnpromtente Ansatzfähigkeit von Personalkosten (abhängig von den Fixkosten) gegenüber der Soforthilfe der richtige Weg, aber der Ansatz immer noch zu gering sei. In vielen Fällen können die Personalkosten durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeit gedeckt werden. Gerade in personalintensiven Unternehmen ist es nicht möglich, den Personaleinsatz flexibel mit dem Umsatz zu variieren. Entsprechend fallen häufig Personalkosten an, die durch den reduzierten Umsatz nicht erwirtschaftet werden können, für die aber auch weder Kurzarbeitergeld noch Überbrückungshilfen angesetzt werden können. In diesen Fällen werden betroffene Unternehmen von einer (Teil-) Öffnung absehen.

2.3. *Lebenshaltungskosten*

Aus Sicht von IHK NRW ist es erfreulich, dass das Land Nordrhein-Westfalen bereits frühzeitig erklärt hat, auch bei den Überbrückungshilfen zusätzlich pro Antragsmonat je



1.000 EUR für Lebenshaltungskosten anzurechnen. Diese Förderung ist im Bundesprogramm derzeit nicht vorgesehen. Dank der Anrechenbarkeit müssten die Unternehmer keine Grundsicherung beantragen und können sich voll auf die Fortführung ihres Unternehmens konzentrieren. Die Anrechenbarkeit der Lebenshaltungskosten wird in dieser Form nur von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg gewährt. Bei der vom Bund organisierten, technischen Umsetzung und der rechtlichen Auslegung ist diese Abweichung zu beachten und Verzögerungen zu vermeiden.

2.4. *Antrag*

Vor dem Hintergrund der Eindämmung betrügerischer Machenschaften, etwa von Firmen, die nicht mehr aktiv sind oder die es gar nicht gibt, begrüßt der DGB NRW, dass Anträge ausschließlich durch zertifizierte bzw. vereidigte Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer gestellt werden können.

2.5. *Abweichungen von der Umsatzprognose*

IHK NRW führt aus, dass angesichts der Unsicherheiten in der Corona-Zeit dreimonatige Prognosen kaum möglich seien. Daher ist es positiv zu bewerten, dass nach dem dreimonatigen Förderzeitraum Abweichungen von der Umsatzprognose nachträglich angerechnet werden können. Nach Anrechnung des Steuerberaters können dann zu viel gezahlte Zuschüsse zurückgezahlt bzw. nachträglich aufgestockt werden.

2.6. *Nachgehaltene Rechnungslegung*

Der VFB NW weist auf das Problem der nachgehaltenen Rechnungslegung hin. Hier von betroffen seien diverse Berufsgruppen der Freien Berufe. In diesen Fällen werden erbrachte Leistungen nicht direkt, sondern nach Projektende - oder im Falle der Heilberufe nachgelagert mit ca. 6-monatiger Verzögerung - abgerechnet bzw. ausgeglichen. Dies bedeute, dass die finanziellen Einbußen zwar vorhanden sind, aber zum Stichtag nicht valide quantifiziert werden können. Eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, sei somit nicht abzuleisten.

3. **Förderzeitraum**

Mit Blick darauf, dass derzeit vorgesehen ist, dass die Antragsfristen spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020 enden und der Förderungszeitraum auf drei Monate (Juni bis August 2020) beschränkt bleibt, führt IHK NRW wie folgt aus. Da in den besonders betroffenen Branchen im Bereich Veranstaltung und Tourismus die Unternehmen für die Monate Juli bis September auf Unterstützung angewiesen sein werden, gleichzeitig aber absehbar ist, dass eine Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb auch im Oktober nicht möglich sein wird, sollte aus Sicht von IHK NRW bereits jetzt bei den Fristsetzungen die Möglichkeiten für eine weitere Förderung eröffnet werden.

4. **Weitere Kriterien zur Bewilligung**

Der DGB NRW fordert, dass Mindestvoraussetzung für die Bewilligung staatlicher Gelder eine Beschäftigungsgarantie für die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sein sollte. In nachfolgenden Programmen sollten Unternehmen als besonders förderungswürdig eingestuft werden, die Tarifverträge zur Anwendung bringen, die Regeln der Unternehmensmitbestimmung einhalten sowie Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung sichern und fördern.

5. Ressourcen und Evaluation

Zur Sicherstellung einer effektiven und reibungslosen Umsetzung plädiert der DGB NRW dafür, die entsprechenden personellen/fachlichen Ressourcen bei den Bewilligungsstellen sicherzustellen und bei Bedarf Kapazitäten, etwa durch Fortbildungen, zu erhöhen. Eine Evaluation des Bundes- und des flankierenden Landesprogramms sei dringend erforderlich, um die Effekte des Zuschussprogramms auf den Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen bemessen und im Herbst ggf. nachsteuern zu können.

6. Weitere Maßnahmen

IHK NRW merkt an, dass die zweiten, geplanten Überbrückungshilfen bisher nur für die Monate Juni bis August gelten und dieser Zeitraum nicht ausreichen werde, um das Überleben der Betriebe zu sichern. So müssten wegen teils langer Vorläufe in der Branche Angebote für das nächste Jahr schon geplant und finanziert werden. Ohne Planungssicherheit werden aber diese Angebote nicht geschaffen. Dies wirke sich entlang der Wertschöpfungskette bspw. bis in den Städtetourismus und bei Schaustellern aus.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ist es umso wichtiger, dass über die nun ausgelaufene „Soforthilfe“ und die eng begrenzte „Überbrückungshilfe“ hinaus weitere und langfristiger angelegte Instrumente und Maßnahmen zur Liquiditätssicherung der mittelständischen Wirtschaft in ihrer gesamten Bandbreite geschaffen werden. Dies liege insbesondere im Interesse von Unternehmen, die ab Juni in anhaltenden Schwierigkeiten stecken. Im Anschluss an die befristeten Krisenhilfen sind konkrete, nachhaltige Entlastungsschritte geboten, die Liquiditätsspielräume eröffnen und Wachstums- und Innovationspotentiale freisetzen. Diese könnten sein:

- Die bedarfsgerechte Nachsteuerung von Liquiditätsinstrumenten der Förderbanken
- Die weitere Erleichterung von Möglichkeiten zum steuerlichen Verlustrücktrag auf zwei Jahre
- Die Verlängerung bzw. Verstetigung der Absenkung der Mehrwertsteuer
- Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- Die Rückverlegung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge
- Eine grundlegende und entlastende Unternehmenssteuerreform (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)